

**Antrag**  
**der Fraktion der SPD**

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Strafgesetzbuches**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 96 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich die Kennzeichen einer gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verbotenen Vereinigung oder einer gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes verbotenen Partei oder der aufgelösten NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen zeigt, anbringt oder zur Schau stellt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nach § 187a wird folgender § 187b eingefügt:

**„§ 187b**

Richtet sich ein Vergehen nach den §§ 185 bis 187 gegen eine Mehrheit von Personen und ist es geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten und bis zu fünf Jahren.“

3. Dem § 189 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn sich die Tat gegen das Andenken einer Mehrheit von Verstorbenen richtet, die einem Verbrechen zum Opfer gefallen sind.“

4. Dem § 194 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn im Falle des § 187b die Personenmehrheit nicht eine Vereinigung oder Körperschaft ist, deren Rechte durch einen antragsbefugten Vertreter wahrgenommen werden können.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1960

**Ollenhauer und Fraktion**